

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 42 (1982-1983)
Heft: 5

Rubrik: Bündner Lehrerverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

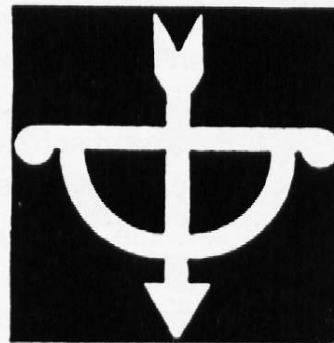
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bündner Lehrerverein



Aus den Verhandlungen des Vorstandes

Revision der Besoldungsverordnung (Treueprämie)

Nachdem immer wieder Unklarheit über den Anspruch auf Ausrichtung der Treueprämie bestand, wenn Lehrer z. B. infolge Weiterbildung gezwungen waren, ihre Stelle vor Schuljahresschluss aufzugeben, reichte Präsident J. Clagluna im Namen des Vorstandes am 3. Januar 1983 eine Eingabe ans Finanzdepartement ein, u. a. folgenden Inhalts:

«D. h. in Zukunft sollen Lehrer und Lehrerinnen, die infolge Weiterbildung gezwungen sind, ihre Stelle vor Schuljahresschluss aufzugeben, Anspruch auf die Treueprämie im Verhältnis zur effektiv gehaltenen Schulzeit haben. Lehrer und Lehrerinnen, die auf Schulschluss aus dem bündnerischen Schuldienst treten, haben wie bis anhin Anspruch auf die volle Treueprämie. Den Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen wird die Treueprämie wie bis jetzt entrichtet, d. h. dass auch den Lehrerinnen mit Teilpensen die Treueprämien ausbezahlt werden.»

Am 7. Februar wurde der Vorstand von Regierungsrat Dr. Mengiardi zur Besprechung dieser Revision von Art. 7b der Besoldungsverordnung, wie sie dem Grossen Rat im Mai unterbreitet werden soll, empfangen. Dabei konnte

sich der Vorstand überzeugen, dass nun für klare Verhältnisse gesorgt wird, ohne den jetzigen Besitzstand der Lehrer irgendwie zu schmälern.

Besprechung des Vorstandes mit Vertretern des Erziehungsdepartementes vom 19. Januar 1983

Gem. Aktennotiz:

1. Harmonisierung der Löhne der Real- und Hilfsschullehrer:

Regierungsrat Largiadèr ist bereit, die Wünsche des Vorstandes nach Harmonisierung der Löhne dieser Lehrer, respektiv der Anpassung ihrer Zulagen an die gegenwärtig gegebenen Ausbildungsvorschriften der Gesamtregierung vorzulegen, gibt ihnen aber nur eine geringe Chance, da der Zeitpunkt für Lohnaufbesserung ungünstig gewählt sei, die meisten der amtierenden Lehrer dieser Schultypen nur eine kurze Ausbildung genossen haben und es fraglich sei, ob die vorgesehene Besserstellung dieser Lehrer nicht auch zur Ablehnung des Schulgesetzes beigetragen habe.

2. Teilrevision Schulgesetz:

Die Regierung ist daran, eine Teilrevision im Sinne der Motion Gujan auszuarbeiten, die verlangt:

- Erhöhung des Schuleintrittsalters (Art. 7)

- Herabsetzung der minimalen Schülerzahlen verschiedener Abteilungen, wobei eine Anpassung an allgemein gültige, spezifisch bündnerische Verhältnisse anzustreben ist.
- Schüler, die aus der 1. Werk- oder 7. Primarklasse in die Sekundarschule eintreten, Repetenten sowie Schüler, welche die Einführungsklassen besucht haben, sollen ein zehntes Schuljahr in der Sekundar- bzw. Werkschule unentgeltlich besuchen können.
- Der Unterricht in der Volksschule soll unentgeltlich sein. Streichung von Art. 34)

Diese Teilrevision könnte frühestens auf das Schuljahr 1984/85 in Kraft treten. Weitere Anpassungen des geltenden Schulgesetzes an die gegebenen Verhältnisse bleiben späteren Teilrevisionen vorbehalten.

Ausstellung «Die Realschule / Werkschule bietet Chancen»

Der Werklehrerverein plant an einer Wanderausstellung zu zeigen in welcher Weise auf dieser Stufe gearbeitet wird. Die Kosten werden mit Fr. 18340.— budgetiert und soweit möglich über eine Sammelaktion in der Industrie gedeckt. Der Vorstand beschliesst, einen Kostenbeitrag von Fr. 2000.— zu leisten, bittet

aber darum, es möchte die Werkschule in den einzelnen Regionen möglichst so gezeigt werden, wie sie dort existiert, wobei für jedes Fach etwa der Raum eingeräumt werden sollte, den es im Stundenplan auch einnimmt. Für das Darstellen der Arbeitsweisen auf dieser Stufe in der Handarbeitsschule sollte die Inspektorin als Beraterin beigezogen werden.

Vernehmlassung SLV zu Thesen «Schule und Elternhaus»

Der Vorstand ist einstimmig der Ansicht, eine Reglementierung dieses Verhältnisses bringe nichts oder gar mehr Nach- als Vorteile und distanziert sich in einer Eintretensdebatte von diesen Thesen.

SLV Beitragserhöhung, Abwälzung auf die Mitglieder

Für das laufende Vereinsjahr wird die Beitragserhöhung von Fr. 3.— / Mitglied von der BLV-Vereinskasse übernommen. Je nach Jahresabschluss und nach der ins Auge gefassten Neuregelung der Finanzen des SLV muss darüber aber später wieder Beschluss gefasst werden.

Küblis, den 6. März 1983

Der Aktuar: Chr. Hansemann

Wir kaufen laufend

Altpapier, Alteisen usw.

aus Sammelaktionen. **Allenspach & Hidber**, Alteisen und Metalle, Kasernenstrasse 153, **Chur**, Telefon 081 22 23 29. — Abends: 085 9 28 08 / 2 38 55.